



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

Bearbeiter: Herr Matzick
Telefon: 0385 588 - 2304

Telefax:

E-Mail: Dirk.Matzick@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II 300 -

Datum: Schwerin, 23.06.2016

Vertreterbegehren in der Stadt Schwerin zur Herbeiführung eines Bürgerentscheids über eine Bewerbung für die Ausrichtung der Bundesgartenschau 2025

Ihre Mail vom 02.06.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Benehmensherstellung gem. § 16 i.V.m. § 15 Abs. 1 S. 3 und 4 KV-DVO nehme ich zum o.g. Vertreterbegehren wie folgt Stellung:

Rechtliche Hinderungsgründe stehen dem beabsichtigten Bürgerentscheid nicht entgegen. Es handelt sich bei dem Gegenstand des Bürgerentscheides um eine wichtige Entscheidung in einer wichtigen Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises i.S.d. § 20 Abs. 1 S. 1 KV M-V, die auch nicht lediglich eine Grundsatzentscheidung darstellt, sondern bereits auf einen konkreten Verwaltungsvollzug (Einreichen der Bewerbung) gerichtet ist. Da die Bewerbung rechtlich keine unmittelbaren Kosten auslöst, scheitert die Zulässigkeit auch nicht an einem fehlenden Kostendeckungsvorschlag (§ 16 i.V.m. § 14 Absatz 3 Satz 1 KV-DVO).

Mit Blick auf die bisher gute Zusammenarbeit der Landeshauptstadt mit dem Innenministerium auf der Grundlage der abgeschlossenen Konsolidierungsvereinbarung möchte ich die Möglichkeit nutzen, auf haushaltsrechtliche Probleme hinzuweisen, die bis zur Entscheidung über die Durchführung einer BUGA 2025 einer Klärung bedürfen.

1. Zuschussbedarf Durchführung (13,5 Mio. EUR)

Mit § 2 Abs. 2 Nr. 6 der Konsolidierungsvereinbarung verpflichtet sich die Landeshauptstadt grundsätzlich, zur Erreichung der Teilziele keine neuen freiwilligen Aufgaben wahrzunehmen, soweit hierdurch Mehrauszahlungen verursacht werden. Ausnahmen sind mit Zustimmung durch das Innenministerium für Maßnahmen möglich, die durch die Landesregierung konzeptionell oder finanziell unterstützt werden, sofern das Erreichen der Teilziele nicht gefährdet wird. In der Konsolidierungsvereinbarung sind die Teilziele bis 2018 festgelegt, so dass die Regelung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 nur für die Teilziele bis 2018 Anwendung findet. Gemäß § 1 Abs. 1 der Konsolidierungsvereinbarung soll die Stadt alle Anstrengungen unternehmen, um zum 31.12.2020 den jahresbezogenen

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Ausgleich des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen zu erreichen. Für freiwillige Leistungen, die über 2020 hinausgehen ist § 1 Abs. 3 der Konsolidierungsvereinbarung zu beachten, wonach gemeinsames Ziel beider Vertragsparteien nach Erreichen des jahresbezogenen Ausgleichs des Finanzhaushaltes die Erwirtschaftung jährlicher Überschüsse und der schnellstmögliche Ausgleich des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen ist. Laut Ihrer Beschlussvorlage plant die Landeshauptstadt in den Jahren 2018 bis 2021 jährlich laufende Zuschüsse zur BUGA von 1,5 Mio. EUR und ab 2022 bis 2024 jährlich 3,5 Mio. EUR.

In Umsetzung der Konsolidierungsvereinbarung – und das darf ich anerkennend voranstellen – ist es der Landeshauptstadt Schwerin gelungen, das Erreichen des vereinbarten Teilziels 2015 mit Vorlage der vorläufigen Finanzrechnung nachzuweisen. Der Haushalt 2016 setzt den konstruktiven Weg der Haushaltskonsolidierung fort, indem das Teilziel 2016 der Planung zugrunde gelegt wurde.

Bei Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes und unter Beachtung der Finanzplanung bis 2019 ist die Landeshauptstadt allerdings gehalten, in 2018 weitere Ergebnisverbesserungen von 3,5 Mio. EUR herbeizuführen, um das Teilziel 2018 zu erreichen. Zur Erreichung des Ziels des jahresbezogenen Ausgleichs des Finanzhaushaltes 2020 ergibt sich lt. Haushaltssicherungskonzept sogar ein zusätzlicher Konsolidierungsbedarf von 8,8 Mio. EUR. Tritt nun in 2018 bzw. in 2020 der BUGA-Zuschuss hinzu, erhöht sich der zusätzliche Konsolidierungsbedarf auf 5 bzw. 10,3 Mio. EUR. Die zusätzlichen Konsolidierungsbedarfe könnten unter Beachtung der Konsolidierungsvereinbarung im Jahr 2018 nur durch Minderauszahlungen gedeckt werden, da Mehreinzahlungen, die über die mittelfristige Finanzplanung zum Haushalt 2015 für das Jahr 2018 hinausgehen, gemäß § 2 Abs. 3 der Konsolidierungsvereinbarung zur weiteren Rückführung des jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen einzusetzen wären, sofern die Einzahlungen nicht zwingend benötigt würden, um unabweisbare Mehrauszahlungen oder Mindereinzahlungen zu decken. Auszahlungen zu Gunsten der BUGA sind keine unabweisbaren Mehrauszahlungen.

Sollte es der Landeshauptstadt Schwerin gelingen, unter Beachtung der aufgezeigten Rahmenbedingungen im Doppelhaushalt 2017/2018 den jahresbezogenen Ausgleich des Finanzhaushalts bis Ende 2020 darzustellen, wäre – ggf. im Rahmen der Fortschreibung der Konsolidierungsvereinbarung – mit der Stadt zu erörtern, wie und in welchem Umfang trotz der zusätzlichen finanziellen Belastungen für die BUGA ab dem Jahr 2021 gemäß § 1 Abs. 3 der Konsolidierungsvereinbarung (über die Fortführung des jahresbezogenen Haushaltsausgleichs hinaus) jährlich Überschüsse zur Rückführung des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen erwirtschaftet werden können.

Bei der Haushaltskonsolidierung ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass zusätzlich zur derzeitigen Finanzplanung weitere finanzielle Belastungen im pflichtigen Aufgabenbereich auf die Landeshauptstadt zukommen. So soll mit einem Nachtragshaushalt 2016 der Neubau einer Grundschule mit neuer Sporthalle und angeschlossenen Hort beschlossen werden. Die hiermit zusammenhängenden Folgekosten sind bisher noch nicht in die Planungen der Jahre 2017ff eingeflossen. Des Weiteren soll wegen gestiegener Schülerzahlen voraussichtlich eine neue dreizügige Regionalschule errichtet werden.

2. Investitionsbedarf

Unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besteht für fremdfinanzierte Investitionen im Bereich freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben für eine stark defizitäre Gemeinde wenig Raum. Kreditaufnahmen für Investitionen sind bei weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit gemäß § 17a Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik nur zulässig, wenn die geplanten Investitionsmaßnahmen der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen oder ihr zumindest nicht entgegenstehen. Da es sich bei der Ausrichtung einer BUGA 2025 um eine freiwillige Leistung handelt, dürfen Folgekosten im laufenden Bereich nicht höher ausfallen als bisher. Dies ist nicht der Fall, da es sich um eine neue freiwillige Leistung handelt, die neben den 24,3 Mio. EUR zur Investitionsfinanzierung auch laufende Zuschüsse von 13,5 Mio. EUR erfordert. Darüber hinaus würden die geplanten Investitionen auch nach Beendigung der BUGA 2025 gemäß der Machbarkeitsstudie zu jährlichen Folgekosten von 200 TEUR führen. Rechtlich besteht somit keine Möglichkeit, die Investitionen über Kreditaufnahmen zu finanzieren, es sei denn, die Folgekosten würden durch den nachhaltigen Verzicht auf andere freiwillige Leistungen der Stadt gegenfinanziert.

Abschließend darf ich darauf aufmerksam machen, dass vor Abschluss einer Vereinbarung mit der Deutschen Bundesgartenschau Gesellschaft (DGB) eine Anzeige nach § 55a KV M-V erforderlich ist.

Sollte sich die Stadtvertretung ungeachtet der aufgezeigten haushaltsrechtlichen Anforderungen zur Durchführung des Vertreterbegehrens entschließen, wird es hiesigerseits als geboten erachtet, die Bürger über die mit einer BUGA-Durchführung verbundenen Kosten rechtzeitig, umfassend und sachlich zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Drzisga